Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at

WUPPS – VI/714509/26

An
SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT
z. Hdn. des Bundesparteiobmanns
H**** G****
****
****

per RSb

Veröffentlichung Website

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.ª Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT" betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026, GZ StRH VII - 572649-2025, die bezogen auf den innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag dem Stadtrechnungshof Wien zu übermittelnden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT" hat gegen § 2 Abs. 3 iVm § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie ihrem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025, der innerhalb der gesetzlichen Nachfrist übermittelt wurde, keinen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen hat und den Prüfbericht zwei Tage nach Ablauf der Nachfrist übermittelte.

Gegen „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT“ wird daher gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

500 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 1, 3 und 6, § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1, 4 und 5 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieser Entscheidung bei sonstiger Exekution auf das Konto **„Stadt Wien“, IBAN: ****,** BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 714509-2026“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Mai 2026 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 572649-2025, zur politischen Partei „SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT” (im Folgenden: SÖZ) ein. Diese betraf den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 und hatte nachstehenden Wortlaut:

> „**Vorliegender Sachverhalt**
>
> Die Partei ‚SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT‘ trat als kandidierende Partei wienweit in allen Wahlkreisen exkl. Innen-West, Hietzing und Döbling zur Gemeinderatswahl sowie in den Bezirken 2., 3., 5., 9. bis 12., 14. bis 17. und 20. bis 23. zu den Bezirksvertretungswahlen gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge übermittelte diese Partei innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wr. PartG festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inkl. 27. Oktober 2025) weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen Prüfbericht an den StRH Wien. Auch nach Aufforderung zur Übermittlung dieser Berichte innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Nachfrist bis inkl. 25. November 2025 durch den StRH Wien (siehe Beilage A) erfolgten keine diesbezüglichen Berichtsübermittlungen.

Veröffentlichung Website

Am 24. November 2025 informierte die Partei den StRH Wien per E-Mail über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes auf deren Website (siehe Beilage B), welcher durch den StRH Wien am 27. November 2025 gesichert wurde (siehe Beilage C). Trotz Ankündigung der Übermittlung des Prüfberichtes durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer in der genannten E-Mail im Laufe des nächsten Tages unterblieb diese. Die Partei übermittelte schließlich den Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht am 27. November 2025 an den StRH Wien, d.h. zwei Tage nach Nachfristablauf (siehe Beilagen D und E).

Am 5. Dezember 2025 langte im StRH Wien per E-Mail ein um zwei Gliederungsposten ergänzter Wahlwerbungsbericht ein, den die Partei vor dem Hintergrund des Bescheides des WUPPS vom 12. November 2025 betreffend den vorläufigen Wahlwerbungsbericht aktualisierte und auf ihrer Website veröffentlichte (siehe Beilagen F und G).

Der StRH Wien unterzog den Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht einer Prüfung nach § 6 Abs. 1 Wr. PartG und kam dabei zum Ergebnis, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine nachprüfende Kontrolle gem. § 6 Abs. 2 leg. cit. vorliegen. Seitens des StRH Wien ist daher mit dieser Mitteilung die Prüfung abgeschlossen.

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 3 Wr. PartG hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 iVm § 1 Z 5 leg. cit. in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem StRH Wien zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist ohne Abgabe dieses Berichtes hat der StRH Wien unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen die politische oder wahlwerbende Partei aufzufordern, dies nachzuholen. Gemäß § 2 Abs. 6 leg. cit. muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim StRH Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 leg. cit. erfüllt, geprüft sein und der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 leg. cit. zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem StRH Wien zu übermitteln.

Nach § 8 Abs. 5 Wr. PartG ist über eine politische oder wahlwerbende Partei unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrages für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem StRH Wien trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 iVm § 8 Abs. 5 Wr. PartG vor, weil die Partei dem StRH Wien den Prüfbericht inkl. Wahlwerbungsbericht erst zwei Tage nach Ende der gesetzten vierwöchigen Nachfrist übermittelt hat."

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 16. Juni 2026 an SÖZ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu dem nach

Veröffentlichung Website

Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien vorliegenden Verstoß gegen das Wiener Parteiengesetz – zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht – Stellung zu nehmen.

1.3. SÖZ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 12. Juli 2026, der sie sechs Beilagen anfügte. Die Stellungnahme lautete wie folgt (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[…]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„[…]

die politische Partei **SOZIALES ÖSTERREICH der ZUKUNFT – SÖZ**, vertreten durch ihren Bundesparteiobmann H**** G****, MSc, nimmt zur Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien fristgerecht wie folgt Stellung:

1. Sachverhalt und Chronologie

Die SÖZ beauftragte die G**** GmbH (‚G****‘) mit der Prüfung ihres Wahlwerbungsberichtes zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025. G**** prüft seit dem Jahr 2020 sämtliche Rechenschafts- und Prüfberichte der SÖZ und stand auch im gegenständlichen Zeitraum in laufendem fachlichem Austausch mit dem Stadtrechnungshof Wien.

Der zeitliche Ablauf stellt sich anhand des dokumentierten E-Mail-Verkehrs wie folgt dar:

- Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 (StRH VII - 572649-2025) forderte der Stadtrechnungshof die Partei zur Übermittlung des Wahlwerbungsberichtes sowie des Prüfberichtes unter Setzung einer Nachfrist bis einschließlich 25. November 2025 auf.

- Am 24. November 2025 – somit vor Ablauf der Nachfrist – veröffentlichte die SÖZ den Wahlwerbungsbericht auf ihrer Website und informierte den Stadtrechnungshof mit E-Mail vom selben Tag unter Bekanntgabe des Abrufslinks. In dieser E-Mail wurde wörtlich mitgeteilt: ‚Der Prüfbericht wird im Laufe des morgigen Tages direkt vom zuständigen Wirtschaftsprüfer an den Stadtrechnungshof übermittelt.‘ (Beilage 1)

- Der Prüfbericht wurde von G**** unter dem Datum 24. November 2025 – somit innerhalb der Nachfrist – fertiggestellt und vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unterzeichnet (Beilage 2; ebenso Beilage E der Mitteilung). G**** übermittelte ihn der SÖZ am 26. November 2025 (Beilage 3).

- Am 27. November 2025 – zwei Tage nach Ablauf der Nachfrist – übermittelte die SÖZ diesen Prüfbericht samt dem darin enthaltenen Wahlwerbungsbericht selbst an den Stadtrechnungshof mit dem wörtlichen Hinweis: ‚sofern Sie den Bericht gemäß Vorgabe nicht bereits durch den Wirtschaftsprüfer erhalten haben, möchten wir diesen Ihnen hiermit nochmals zukommen lassen.‘ (Beilagen 3 und 4)

- Am 4. Dezember 2025 übermittelte G**** der SÖZ einen um sämtliche gesetzliche Mindestgliederungspunkte ergänzten Wahlwerbungsbericht, den die SÖZ am 5. Dezember

Veröffentlichung Website

2025 unaufgefordert an den Stadtrechnungshof weiterleitete und in dieser Fassung auch auf ihrer Website veröffentlichte (Beilage 5).

2. Rechtzeitige Veröffentlichung und vollständige Offenlegung

Der Wahlwerbungsbericht und die darin ausgewiesenen Wahlwerbungsaufwendungen waren bereits am 24. November 2025 und damit vor Ablauf der Nachfrist öffentlich zugänglich. Der Stadtrechnungshof wurde hierüber ausdrücklich und unter Bekanntgabe des Links informiert; er konnte den Bericht ohne Zugangsbeschränkung abrufen und hat die auf der Website veröffentlichte Fassung nach eigener Mitteilung auch gesichert.

Die SÖZ verkennt nicht, dass die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes die formelle Übermittlung des gesonderten Prüfberichtes nicht ersetzt. Für die Beurteilung des Verschuldens und der tatsächlichen Auswirkungen ist jedoch wesentlich: Sämtliche offenzulegenden Informationen waren dem Stadtrechnungshof vor Fristablauf tatsächlich zugänglich. Es bestand zu keinem Zeitpunkt die Absicht, Informationen zurückzuhalten oder die Kontrolle zu erschweren.

3. Zur Übermittlung des Prüfberichtes

Die noch ausständige Übermittlungshandlung betraf ausschließlich den Prüfbericht. Dessen direkte Übermittlung durch den Wirtschaftsprüfer wurde dem Stadtrechnungshof vor Fristablauf ausdrücklich angekündigt. Diese Ankündigung beruhte auf der zwischen der SÖZ und G*** gelebten Aufgabenverteilung: G**** übermittelte Prüfunterlagen der SÖZ wiederholt unmittelbar an den Stadtrechnungshof und führte die fachliche Kommunikation mit diesem teilweise direkt, einschließlich schriftlicher Anfragen und einer Videokonferenz. So bestätigte G**** etwa mit E-Mail vom 23. März 2026 im Parallelverfahren betreffend die Parteienförderung 2024 ausdrücklich, die korrigierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung direkt an den Stadtrechnungshof übermittelt zu haben.

Zur vom Prüfsenat ausdrücklich gestellten Frage der allfällig erfolgten beziehungsweise unterbliebenen Übermittlung des Prüfberichtes durch den Wirtschaftsprüfer: Der SÖZ liegt kein technischer Versand- oder Zustellnachweis vor, wonach G**** den Prüfbericht am 25. November 2025 tatsächlich an den Stadtrechnungshof abgesendet hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand der SÖZ dürfte die angekündigte direkte Übermittlung unterblieben sein. Die SÖZ behält sich vor, eine ergänzende Erklärung von G**** zum damaligen Ablauf nachzureichen.

Fest steht jedoch: Als für die SÖZ nicht zweifelsfrei feststellbar war, ob die angekündigte direkte Übermittlung erfolgt war, hat sie den ihr am 26. November 2025 vom Wirtschaftsprüfer übermittelten Prüfbericht bereits am Folgetag – und damit lediglich zwei Tage nach Fristablauf – aus eigenem Antrieb selbst an den Stadtrechnungshof übermittelt. Es lag somit keine bewusste Entscheidung vor, den Prüfbericht nicht oder verspätet vorzulegen; die SÖZ vertraute auf die Erledigung durch das von ihr beauftragte, befugte Wirtschaftsprüfungsunternehmen und handelte unverzüglich, sobald Zweifel an der Übermittlung auftraten.

Veröffentlichung Website

4. Mitwirkung der SÖZ

Die SÖZ hat die Angelegenheit zu keinem Zeitpunkt aus der Hand gegeben. Sie leitete Aufforderungen des Stadtrechnungshofes jeweils umgehend an G**** weiter, stellte sämtliche für die Prüfung angeforderten Unterlagen und Belege unverzüglich bereit – so beantwortete sie die Rückfragen des Prüfungsteams zu den Belegen der Wahlwerbung noch am 22. und 24. November 2025 – und drängte auf eine zeitnahe Erledigung. Der operative und fachliche Bearbeitungsstand lag beim beauftragten Wirtschaftsprüfer; auf Dauer und Ergebnis von dessen Abstimmung mit dem Stadtrechnungshof hatte die Partei nur eingeschränkten Einfluss.

5. Keine inhaltliche Beanstandung

Der Stadtrechnungshof unterzog den Prüfbericht samt Wahlwerbungsbericht einer inhaltlichen Prüfung und stellte nach seiner Mitteilung fest, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine nachprüfende Kontrolle vorliegen; die Prüfung wurde abgeschlossen.

Die Wahlwerbungsaufwendungen in Höhe von insgesamt EUR 113.406,90 wurden vollständig offengelegt. Die um zwei Tage verspätete Übermittlung des Prüfberichtes führte somit zu keiner erkennbaren Beeinträchtigung der Kontrolle.

Die spätere Aktualisierung des Wahlwerbungsberichtes vom 5. Dezember 2025 betraf ausschließlich einzelne Gliederungsposten; die Gesamtsumme der ausgewiesenen Wahlwerbungsaufwendungen blieb unverändert.

6. Rechtliche Beurteilung

Nach § 8 Abs. 5 Wr. PartG ist eine Geldbuße auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 leg. cit. dem Stadtrechnungshof ‚trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt wurde'. Der Tatbestand knüpft damit an die Nichtübermittlung an. Eine solche liegt hier nicht vor: Der Prüfbericht samt Wahlwerbungsbericht wurde dem Stadtrechnungshof übermittelt – vollständig, aus eigenem Antrieb der Partei, lediglich zwei Tage nach Ablauf der Nachfrist und lange vor Erstattung der Mitteilung. Der Stadtrechnungshof konnte seine Prüfung nach § 6 Abs. 1 leg. cit. uneingeschränkt durchführen und hat sie ohne Beanstandung abgeschlossen.

Auch die weiteren Tatbestandsvarianten des § 8 Abs. 5 Wr. PartG sind nicht verwirklicht: Der Wahlwerbungsbericht war nicht derart mangelhaft, dass der Vorgang einer Nichtvorlage gleichzuhalten wäre – der Stadtrechnungshof hat ihn inhaltlich geprüft und keine Anhaltspunkte für eine nachprüfende Kontrolle festgestellt. Dem Wahlwerbungsbericht war überdies der mit Prüfungsvermerk vom 24. November 2025 versehene Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angeschlossen (§ 3 Abs. 5 leg. cit.)

Als Bestimmung mit Sanktionscharakter ist § 8 Abs. 5 Wr. PartG eng an ihrem Wortlaut auszulegen. Eine geringfügig verspätete, vollständige Übermittlung ist der vom Tatbestand erfassten Nichtübermittlung nicht gleichzuhalten. Dafür spricht auch die Rechtsfolgenseite: Die Bestimmung ordnet eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrages für

Veröffentlichung Website

Wahlwerbungsaufwendungen um 50 vH an. Eine derart einschneidende Sanktion ist erkennbar auf die endgültige Verweigerung oder dauerhafte Unterlassung der Berichtslegung zugeschnitten – nicht auf eine Verspätung von zwei Tagen bei bereits vor Fristablauf veröffentlichtem Wahlwerbungsbericht und innerhalb der Nachfrist fertiggestelltem Prüfbericht. Die Verhängung einer Geldbuße in diesem Umfang wäre jedenfalls unverhältnismäßig.

7. Verschulden und Verhältnismäßigkeit

Die SÖZ verkennt nicht, dass sie als politische Partei für die Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich ist. Bei der Beurteilung des konkreten Verschuldens sind jedoch folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Der Prüfbericht war mit 24. November 2025 – innerhalb der Nachfrist – fertiggestellt und unterzeichnet.

- Der Wahlwerbungsbericht war vor Ablauf der Nachfrist veröffentlicht, dem Stadtrechnungshof mitgeteilt und von diesem gesichert.

- Die direkte Übermittlung des Prüfberichtes durch den Wirtschaftsprüfer war angekündigt und entsprach der zwischen den Beteiligten gelebten Praxis.

- Die SÖZ übermittelte den Prüfbericht aus eigenem Antrieb bereits zwei Tage nach Fristablauf selbst.

- Die SÖZ leitete Aufforderungen umgehend weiter, wies auf Fristen hin und urgierte wiederholt.

- Es bestanden keine inhaltlichen Beanstandungen; die Kontrolle wurde weder verhindert noch erschwert.

- Es lag weder Verschleierungsabsicht noch eine bewusste Verweigerung der Vorlage vor.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit grundlegend von einer vollständigen, dauerhaften oder bewusst verweigerten Nichtübermittlung. Sollte dennoch von einem formellen Verstoß ausgegangen werden, liegt allenfalls ein äußerst geringer Grad des Verschuldens bei einer minimalen Verzögerung von zwei Tagen und ohne nachteilige Folgen für die Kontrolle vor.

Für die Bemessung einer allfälligen Geldbuße ist nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der die Schwere des Verstoßes und die Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gesamtwürdigung maßgeblich sind (VfSlg. 20.128/2016). Dementsprechend hat der Prüfsenat in seiner bisherigen Praxis geringfügige Verstöße am unteren Rand des jeweiligen Rahmens geahndet (vgl. Bescheid vom 12. November 2025, WUPPS – VI/801941/25). Eine um zwei Tage verspätete, vollständige Übermittlung bei bereits zuvor hergestellter Transparenz und ohne jede Beeinträchtigung der Kontrolle wäre jedenfalls am äußersten unteren Rand anzusiedeln.

Veröffentlichung Website

8. Anträge

Die SÖZ stellt daher die Anträge,

1. mangels Verwirklichung des Tatbestandes des § 8 Abs. 5 Wr. PartG von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen und das Verfahren einzustellen;

2. hilfsweise: bei einer allenfalls angenommenen Pflichtverletzung die äußerst kurze Dauer der Verzögerung, den geringen Grad des Verschuldens, die innerhalb der Nachfrist erfolgte Fertigstellung und Unterzeichnung des Prüfberichtes, die rechtzeitige Veröffentlichung und vollständige Offenlegung, die angekündigte Übermittlung durch den Wirtschaftsprüfer, die dokumentierte laufende Mitwirkung der SÖZ sowie das Fehlen jeglicher inhaltlicher Beanstandung mildernd zu berücksichtigen.

[…]"

2. Rechtslage

Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[…]" gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei": jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[…]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen": sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre

Veröffentlichung Website

bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben. […]

(3) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 zu erstellen und in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof die betroffene politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen aufzufordern, den Wahlwerbungsbericht zu übermitteln.

[…]

(6) Der Wahlwerbungsbericht gemäß Abs. 3 muss zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen gemäß § 4 erfüllt, geprüft sein. […]

Prüfung der Wahlwerbungsberichte durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer

§ 3. (1) […]

(5) Der Prüfvermerk ist in den schriftlichen Prüfbericht aufzunehmen. Der schriftliche Prüfbericht ist zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen von der betroffenen politischen oder wahlwerbenden Partei an den Stadtrechnungshof zu übermitteln.

[…]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[…]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[…]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[…]

Veröffentlichung Website

(4) Für den Fall der Überschreitung des in § 2 Abs. 1 geregelten Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen um bis zu 10 vH ist eine Geldbuße von bis zu 25 vH des Überschreitungsbetrages gegen die politische oder wahlwerbende Partei auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 10 vH hinaus, so ist eine zusätzliche Geldbuße von bis zu 75 vH dieses zweiten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist eine weitere Geldbuße von bis zu 150 vH dieses dritten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 50 vH hinaus, so ist zusätzlich noch eine Geldbuße von bis zu 200 vH des vierten Überschreitungsbetrages auszusprechen. Mehrere politische oder wahlwerbende Parteien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) haften solidarisch.

(5) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht entgegen § 2 Abs. 3 trotz Nachfristsetzung nicht übermittelt oder ist der Wahlwerbungsbericht derart mangelhaft, dass der Vorgang einer Nichtvorlage des Wahlwerbungsberichts gleichzuhalten ist, oder ist diesem kein oder kein mit einem Prüfvermerk (§ 3 Abs. 5) versehener Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist unter Anwendung des Abs. 4 eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen.

[…]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 13. Mai 2026 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. SÖZ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Ihre Statuten wurden erstmalig am 25. Februar 2019 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).[1]

3.3. Die politische Partei SÖZ trat am 27. April 2025 als kandidierende Partei in 14 Wahlkreisen – allen bis auf Innen-West, Hietzing und Döbling – zur Gemeinderatswahl sowie in den 14 Bezirken 2., 3., 5., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 20., 21., 22. und 23. Bezirk zu den Bezirksvertretungswahlen an. Dies ergibt sich aus der Verlautbarung der Wahlvorschläge im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 14A/2025. SÖZ hat dabei ein Mandat in einem Bezirk erreicht (vgl. Bezirksvertretungswahlen 2025, Ergebnisse der Wiener Wahlbehörden).

3.4. Innerhalb der in § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz festgelegten Frist von sechs Monaten nach dem Wahltag (bis inklusive 27. Oktober 2025) übermittelte die Partei weder einen Wahlwerbungsbericht noch einen darauf bezogenen Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers an den Stadtrechnungshof Wien.

[1] Vgl. Parteienregisterzahl: 501139, Stand: 16. September 2026; abrufbar unter https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister.

Veröffentlichung Website

3.5. Am 28. Oktober 2025 forderte der Stadtrechnungshof Wien die Partei gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz unter Setzung einer vierwöchigen Nachfrist auf, die Berichte bis längstens 25. November 2025 zu übermitteln.

3.6. Am 24. November 2025 übermittelte die Partei dem Stadtrechnungshof Wien per E-Mail einen Link; durch Anklicken dieses Links konnte der Wahlwerbungsbericht im PDF-Format abgerufen werden. In weiter Folge hat der Stadtrechnungshof Wien den Wahlwerbungsbericht abgerufen und gesichert. In der betreffenden E-Mail der Partei wurde zudem die Übermittlung eines Prüfberichts „direkt vom zuständigen Wirtschaftsprüfer“ für den darauffolgenden Tag angekündigt. Die Übermittlung des Prüfberichts durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen am 25. November 2025 erfolgte jedoch nicht.

3.7. Am 26. November 2025 erhielt die Partei den Prüfbericht von dem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Dieser Prüfbericht datiert vom 24. November 2025 und enthält einen Prüfvermerk, wonach der Wahlwerbungsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Wiener Parteiengesetzes entspricht.

3.8. Am 27. November 2025 und damit zwei Tage nach Ablauf der gesetzten Nachfrist übermittelte die Partei den Prüfbericht, der als Anlage auch den Wahlwerbungsbericht enthält, an den Stadtrechnungshof Wien.

3.9. Am 5. Dezember 2025 erhielt der Stadtrechnungshof Wien von der Partei per E-Mail einen um zwei Gliederungsposten ergänzten Wahlwerbungsbericht, den die Partei vor dem Hintergrund eines Bescheides des WUPPS vom 12. November 2025 (betreffend den vor der Wahl zu veröffentlichenden Wahlwerbungsbericht) aktualisiert hatte.

3.10. Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte den Prüfbericht inklusive Wahlwerbungsbericht im Sinne des § 6 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz und kam dabei zu dem Ergebnis, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine nachprüfende Kontrolle gemäß § 6 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz vorliegen.

3.11. SÖZ hat in der vergangenen Wahlperiode Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten (vgl. https://www.wien.gv.at/politik/foerdergelder-fuer-parteien).

Veröffentlichung Website

4. <u>Beweiswürdigung</u>

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien und der Stellungnahme der Partei vom 12. Juli 2026.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Nach § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die Wahlwerbungsaufwendungen gemäß § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln. Wird der Wahlwerbungsbericht nicht fristgerecht übermittelt, hat der Stadtrechnungshof Wien die politische oder wahlwerbende Partei unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen zur Übermittlung aufzufordern. Gemäß § 2 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz muss der Wahlwerbungsbericht zum Zeitpunkt der Vorlage beim Stadtrechnungshof Wien durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, die oder der die Anforderungen des § 4 Wiener Parteiengesetz erfüllt, geprüft sein. Der schriftliche Prüfbericht ist nach § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz zusammen mit dem Wahlwerbungsbericht samt dessen Anlagen dem Stadtrechnungshof Wien zu übermitteln.

5.2. Die politische Partei SÖZ hat dem Stadtrechnungshof Wien am 24. November 2025 per E-Mail einen Link zur Verfügung gestellt, unter dem der Wahlwerbungsbericht vom Stadtrechnungshof Wien direkt in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format abgerufen werden konnte. Der Wahlwerbungsbericht stand unter diesem Link auch zumindest so lange zur Verfügung, bis er vom Stadtrechnungshof Wien tatsächlich abgerufen und abgespeichert wurde. Wird auf derartige Weise, unmittelbar und ohne weitere Voraussetzungen, Zugriff auf den Speicherort des Wahlwerbungsberichts eingeräumt, sind die Anforderungen an eine Übermittlung des Wahlwerbungsberichts im Sinne des § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz erfüllt. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Dateien aufgrund ihrer Größe nicht stets als Anhang einer E-Mail übermittelt werden können. Der Wahlwerbungsbericht wurde somit fristgerecht an den Stadtrechnungshof Wien übermittelt.

5.3. SÖZ hat allerdings entgegen § 3 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz den Wahlwerbungsbericht nicht zusammen mit dem Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers übermittelt bzw. den Prüfbericht nicht innerhalb der Nachfrist nachgereicht; sie hat diesen vielmehr zwei Tage verspätet übermittelt.

5.4. Ist dem Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz kein Prüfbericht einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers angeschlossen, so ist gemäß § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz gegen die politische Partei unter Anwendung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße im selben Umfang wie bei einer Überschreitung des Höchstbetrags für Wahlwerbungsaufwendungen von 50 vH auszusprechen. Die Geldbuße ist daher so zu bemessen, als wäre der Höchstbetrag von 5 Millionen Euro um genau 50 %

Veröffentlichung Website

überschritten worden und der Rahmen für die auszusprechenden Geldbuße aus der Staffelung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz abzuleiten.

5.5. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 den Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Die zum Parteiengesetz 2012 ergangene Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen kann daher auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung des § 8 Abs. 4 Wiener Parteiengesetz – auf den diese Bestimmung betreffend den Umfang der Geldbuße verweist – in Zusammenschau mit dem vorangehenden § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.6. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 5 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UPTS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.7. Zu berücksichtigen ist vor diesem Hintergrund zunächst, dass es sich bei SÖZ um eine politische Partei handelt, die in der vergangenen Wahlperiode Mittel der Wiener Parteienförderung erhalten hat und diese somit auch für ihren Wahlkampf verwenden konnte, wodurch ein erhöhtes öffentliches Interesse an der gesetzeskonformen Erfüllung der Berichtspflichten durch diese Partei besteht. Zudem ist SÖZ bei der Gemeinderatswahl in 14 Wahlkreisen und in 14 Bezirken zur Bezirksvertretungswahl angetreten.

Veröffentlichung Website

Im Hinblick auf die Schwere des Verstoßes ist aber auch zu beachten, dass die Partei den Prüfbericht des beauftragten Wirtschaftsprüfungsunternehmens zwei Tage nach Ablauf der vom Stadtrechnungshof Wien gesetzten Nachfrist übermittelt hat. Zwar kommt dem Prüfbericht insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Wahlwerbungsaufwendungen nach der Konzeption des Wiener Parteiengesetzes erhebliche Bedeutung zu. Vorliegend wurden die vom Gesetzgeber mit dem Prüfbericht verfolgten Transparenz-, Dokumentations- und Kontrollzwecke (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 3 f.) jedoch nur geringfügig beeinträchtigt, zumal die Prüfung durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen innerhalb der Nachfrist abgeschlossen war, der Prüfbericht zwei Tage nach Fristende doch noch übermittelt wurde und der Stadtrechnungshof Wien ihn daher von Beginn seiner Prüfhandlungen an als eine Grundlage für seine Kontrolle heranziehen konnte.

In einer abwägenden Gegenüberstellung des gegenständlichen Verstoßes gemäß § 8 Abs. 5 dritter Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen erachtet der WUPPS eine Geldbuße von 500 Euro als angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Veröffentlichung Website

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

16. September 2026

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website